

Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeinverbindlichkeit

Die nachstehenden Bedingungen gelten für unsere sämtlichen Lieferungen und Leistungen (einschließlich Nebenleistungen, Vorschläge, Planungshilfen, Beratungen). Abweichenden Bedingungen des Käufers wird hiermit widersprochen. Mit der Erteilung des Auftrages bzw. dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, spätestens jedoch mit der Entgegennahme unserer Lieferungen gelten unsere Bedingungen als anerkannt. Sie sind damit Bestandteil des Einzelkaufvertrages geworden. Ungültigkeit eines Teiles dieser Bedingungen durch abweichende, besondere Vereinbarungen, die in der Auftragsbestätigung enthalten sind, berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

2. Angebote

Soweit nichts Gegenteiliges erwähnt ist, erfolgen unsere Angebote freibleibend und unverbindlich. Auch die unseren Angeboten beigegebenen Zeichnungen, Maße, Abbildungen usw. sind, wenn nicht ausdrücklich vermerkt, nicht streng verbindlich. Abweichungen in Maßen, Material und Ausführung behalten wir uns vor. Bei Nachlieferungen ist evtl. mit geringen Farbabweichungen, die im Rahmen der technischen Möglichkeiten liegen, zu rechnen.

3. Auftragsbestätigung

Aufträge gelten als angenommen, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind. Mündliche Abreden und Vereinbarungen erlangen nur durch unsere schriftliche Bestätigung Gültigkeit. Nachträgliche Änderungen oder Erweiterungen des Lieferumfangs durch den Käufer können höchstens innerhalb von 5 Werktagen nach unserer Auftragsbestätigung berücksichtigt werden, wenn der bestätigte Verladetermin eingehalten werden soll. Sonderanfertigungen müssen auf jeden Fall abgenommen werden, wenn mit ihrer Fertigung bereits begonnen wurde.

4. Lieferpflicht

Bei Annahme des Auftrages wird die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers vorausgesetzt. Wenn nach Auftragsbestätigung Umstände in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers bekannt werden, durch die seine Zahlungsfähigkeit gefährdet erscheint, wenn er insbesondere Zahlungen einstellt, Wechsel zu Protest gehen läßt oder namhaften Verpflichtungen nicht nachkommt, sind wir berechtigt, die Erfüllung bis zur Vorauszahlung oder hinreichender Sicherheitsleistung innerhalb einer von uns gesetzten Frist zu verweigern. Nach Ablauf dieser Frist können wir vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

5. Lieferzeit

Die bestätigten Verladetermine werden nach Möglichkeit eingehalten. Teillieferungen sind zulässig. Eine Haftung für rechtzeitiges Eintreffen der Ware sowie für das Fehlen von Teilen kann nicht übernommen werden. Für Verzögerungen, die betriebsbedingt sind oder auf nicht von uns zu vertretenden Umständen beruhen, können wir nicht in Anspruch genommen werden. Insbesondere befreien uns durch höhere Gewalt verursachte Ereignisse wie Verkehrsstörungen, Materialmangel, Streik, hoher Krankenstand usw. für die Dauer ihrer Auswirkung von der Lieferpflicht. Für daraus dem Käufer entstehende Kosten kommen wir nicht auf. Die Abnahme hat nach Eintritt der Lieferfrist bzw. nach Anlieferung unverzüglich zu erfolgen. Bei Bestellungen auf Abruf ist die Ware spätestens nach 3 Monaten abzurufen. Die Lieferung bei Abrufen erfolgt unter Beanspruchung der jeweiligen betrieblichen Lieferzeiten.

6. Verpackung

Erfolgt die Anlieferung per Lkw und per Bahn, so ist eine ausreichende Verpackung erforderlich. Verpackungsmaterial wird grundsätzlich nicht zurückgenommen.

7. Versand

Die Lieferung erfolgt grundsätzlich auf Rechnung und Gefahr des Käufers. Gefahrenübergang erfolgt, wenn die Sendung dem Spediteur oder der Bundesbahn übergeben wird und das Werk verläßt. Schäden, die auf dem Bahntransport entstehen, müssen sofort bei Eintreffen der Ware durch bahnamtliche Tatbestandsaufnahme festgestellt werden, um Ersatzansprüche bei der Bahn geltend machen zu können. Transportkosten gehen zu Lasten des Empfängers.

8. Mängelrügen

Beanstandungen sind sofort nach der Entladung der Ware den Werksfahrern oder dem Spediteur zu zeigen, auf dem Frachtbrief oder in einem Schreiben bzw. auf dem Empfangsschein zu vermerken und vom Fahrpersonal bestätigen zu lassen.

Mängel, die nicht sofort feststellbar sind, müssen innerhalb 5 Werktagen schriftlich geltend gemacht werden. Das gleiche gilt bei Bahnversand. Spätere Mängelrügen werden nicht anerkannt.

Rücksendungen ohne unsere schriftliche Zustimmung werden nicht angenommen. Rücknahmekosten gehen zu Lasten des Rücksenders.

Stellt sich nach Überprüfung durch einen von uns Beauftragten heraus, daß die Mängelrüge berechtigt ist, haben wir nach unserer Wahl das Recht zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Für Mängel, die erst im Besitz eines Dritten auftreten, haften wir nicht. Weitergehende Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche — soweit der Käufer Vollkäufer ist — und Ansprüche wegen Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

9. Montage

Im Falle der Übernahme der Montage haften wir nur für die fachgerechte Ausführung derselben, wobei die technischen Voraussetzungen für die Durchführung dieser Arbeiten gegeben sein müssen. Fehlen diese Voraussetzungen, so können wir die Durchführung der Montage so lange zurückstellen, bis dieselben vom Kunden geschaffen und von uns als ausreichend anerkannt werden. Dabei entstehende zusätzliche Kosten unsererseits gehen zu Lasten des Käufers. Das gleiche gilt für den Fall der Montageunterbrechung aufgrund kundenseitiger Verschulden. Für Montageverzögerungen können wir nicht in Anspruch genommen werden.

Die Montage erfolgt grundsätzlich ohne elektrische und sanitäre Installation. Der Käufer oder dessen Beauftragter hat die Montagearbeiten nach Ausführung derselben sofort abzunehmen und den beanstandungslosen Aufbau zu bestätigen. Er ist verpflichtet, zur Abnahme zum Zeitpunkt der Montagebeendigung zu erscheinen. Nimmt der Käufer oder dessen Beauftragter den Abnahmetermin nicht wahr, so gelten die Montagearbeiten ebenfalls als abgenommen.

Trotz der Übernahme der Montage geht die Gefahr und das Risiko an der Ware bereits auf den Käufer über, wenn die Sendung dem Spediteur oder der Bundesbahn übergeben wird und das Werk verläßt.

10. Preise

Unsere Preise sind, wenn nichts anderes angegeben ist, Netto-Einkaufspreise und verstehen sich ab Werk bzw. ab Station Zeil/Main. Treten zwischen dem Tag der Auftragsbestätigung und dem Liefertag Material- und Lohnerhöhungen ein, die uns zu einer allgemeinen Preiserhöhung zwingen, so sind wir berechtigt, die bestätigten Preise entsprechend anzugleichen. Der Käufer bleibt zur Abnahme zu den angelegenen Preisen verpflichtet.

Abrufaufträge werden zu den Preisen berechnet, die zum Zeitpunkt der Lieferung gültig sind.

11. Haftungsausschluß, Schadensersatz

Auch außerhalb des Bereichs der Gewährleistung sind — soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist — Ansprüche jeglicher Art aus Verschuldenshaftung auf Ersatz unmittelbarer oder mittelbarer Schäden (z. B. wegen Beratungsfehlern, Montagefehlern, Reparaturschäden, Verletzung vertraglicher Nebenpflichten, Verschulden bei Vertragsabschluß, schuldhafter Vertragsverletzung und unerlaubter Handlung) ausgeschlossen. Dies gilt auch bei Schadensersatzansprüchen wegen Falschlieferung oder Unmöglichkeit.

Falls wir haften, ist unsere Haftung — soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes vorgeschrieben ist — auf den im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorausehbaren Schaden, höchstens jedoch auf den Faktorenwert unserer Rechnungen beschränkt.

12. Zahlung

Soweit nichts anderes vereinbart ist, haben Zahlungen innerhalb 30 Tagen ab Rechnungsdatum in bar ohne Abzug zu erfolgen. Das gleiche gilt für die Zahlung von Rechnungen, die nur über Teillieferungen ausgestellt sind. Ist ein Auftrag nicht vollständig geliefert, jedoch in vollem Umfang berechnet, so ist der Käufer verpflichtet, den Rechnungsbetrag unter Abzug der fehlenden Teile innerhalb 30 Tagen bzw. des vereinbarten Zahlungszieles zu begleichen.

Ebenso sind Rechnungen im Falle der Montageübernahme auch dann innerhalb 30 Tagen bzw. des vereinbarten Zahlungszieles mit dem vollen Wert zu zahlen, wenn die Ware beim Kunden angeliefert ist, die Montage jedoch nicht zum vereinbarten Termin ausgeführt werden konnte. Sofern von uns Checks oder Wechsel entgegengenommen werden, erfolgt die Entgegennahme zahlungshalber unter dem üblichen Vorbehalt. Diskont- und Einzugsgebühren sind vom Käufer zu vergüten. Alle Zahlungen werden ohne Rücksicht auf andere Verfügungen des Käufers stets zuerst auf Zinsen und Kosten und die älteste fällige Schuld aus laufender Rechnung unter Ausklammerung der dem Käufer unter besonderen Zahlungszielen gelieferten Waren angerechnet. Von uns Beauftragte sind nur aufgrund schriftlicher Inkassovollmacht zur Entgegennahme von Zahlungen berechtigt.

Nach Überschreiten des Zahlungszieles sind vom Fälligkeitstage ab Verzugszinsen in Höhe der von uns selbst zu zahlenden Bankzinsen zu leisten. Bei Zahlungsverzug, Nichteinlösung von Schecks oder Wechseln, bei Zahlungseinstellung, bei Einleitung eines der Schuldenregelung dienenden Verfahrens, bei Vorliegen von Umständen, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern geeignet sind, werden unsere sämtlichen Forderungen — auch im Falle einer Stundung — sofort fällig. Außerdem sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung auszuführen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Der Käufer kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

13. Eigentumsvorbehalt

13.1 Unsere Lieferungen erfolgen ausschließlich unter Eigentumsvorbehalt (Vorbehaltsware). Die gelieferten Waren bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Käufer zustehenden Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldorechnung. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselseitige Haftung von uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenem.

13.2 Eine Be- oder Verarbeitung durch den Käufer erfolgt unter Ausschluß des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB in unserem Auftrag; wir werden entsprechend dem Verhältnis des Netto-Faktorenwertes unserer Ware zum Netto-Faktorenwert der be- oder verarbeitenden Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherung unserer Ansprüche gemäß Abs. 1 dient. Bei Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen nicht uns gehörenden Waren durch den Käufer gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, daß unser Miteigentumsanteil an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.

13.3 Der Käufer ist berechtigt, im ordentlichen und normalen Rahmen seines Geschäfts die Ware zu veräußern. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Verpfändungen und Sicherungsübereignung, ist der Käufer nicht berechtigt. Zur Sicherung unserer sämtlichen, auch künftig entstehenden Forderungen aus Warenlieferungen tritt der Käufer bereits jetzt alle Forderungen (einschließlich solcher aus Kontokorrent) mit Nebenrechten an uns ab, die ihm aus der Weiterveräußerung und sonstigen Verwendung der Vorbehaltsware (z. B. Verbindung, Verarbeitung, Einbau in ein Gebäude) entstehen. Erfolgt die Veräußerung oder sonstige Verwendung unserer Vorbehaltsware — gleich in welchem Zustand — zusammen mit der Veräußerung oder sonstigen Verwendung von Gegenständen, an denen Rechte Dritter bestehen und/oder im Zusammenhang mit der Erbringung von Leistungen durch Dritte, so beschränkt sich diese Vorausabtretung auf den Faktorenwert unserer Rechnungen.

13.4 Von einer Pfändung, auch wenn sie erst bevorsteht oder jeder anderweitigen Beeinträchtigung unserer Eigentumsrechte durch Dritte, insbesondere vom Bestehen von Globalzessionen, hat uns der Kunde unverzüglich Mitteilung zu machen und unser Eigentumsrecht sowohl Dritten als auch uns gegenüber schriftlich zu bestätigen. Bei Pfändungen ist uns eine Abschrift des Pfändungsprotokolls zu übersenden.

13.5 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen oder deren Herausgabe zu verlangen. Der Käufer ist zur Herausgabe der Vorbehaltsware verpflichtet und muß uns oder unseren Bevollmächtigten den unmittelbaren Besitz an ihr verschaffen, ganz gleich wo sie sich befindet. Der Käufer ist mit der sofortigen Wegnahme der Vorbehaltsware einverstanden und verzichtet auf die Einrede aus §§ 861, 862, 863.

13.6 Der Käufer ist zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen solange berechtigt, wie wir die Einziehungsbefugnis nicht widerrufen haben. Im Falle des Widerrufs der Einziehungsermächtigung hat uns der Käufer auf unser Verlangen unverzüglich die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zugänglich zu machen und seinen Schuldnern die Abtretung anzuzeigen. Wir sind berechtigt, den Schuldnern des Käufers die Abtretung anzuzeigen und sie zur Zahlung an uns aufzufordern.

13.7 Übersteigt der Wert der an uns nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen den Faktorenwert unserer Rechnungen um mehr als 30 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers zur Freigabe übersteigender Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet, jedoch mit der Maßgabe, daß mit der Ausnahme von Lieferungen im echten Kontokorrentverhältnis die Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte erteilt werden muß, die selbst voll bezahlt sind.

14. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Zeil/Main. Gerichtsstand ist für alle Fälle Haßfurt/Main.